

Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



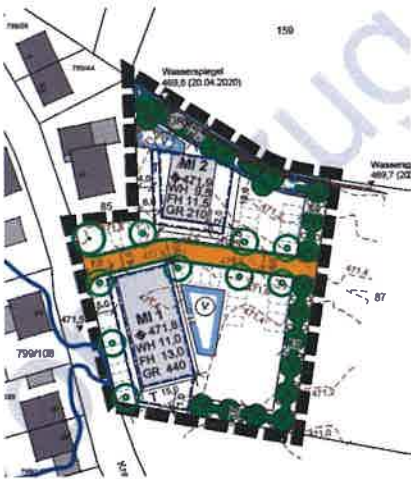
Bekanntmachung

Bekanntmachung für den Bebauungsplan „Krautgartenstraße – Ärztehaus, 1. Änderung“

Der Bauausschuss der Gemeinde Hebertshausen hat in seiner Sitzung vom 19.09.2023 die vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München aufgestellten Entwürfe des Bebauungsplans „Krautgarten Ärztehaus, 1. Änderung“ in der Fassung vom 19.09.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Krautgartenstraße – Ärztehaus, 1. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie Umweltbericht, bei der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen (Bauamt) zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein barrierefreier Zugang ist gegeben. Auf Grund der besonderen Lage (Corona-Virus) sind auch Terminvereinbarungen zur Einsichtnahme möglich.

Die Planunterlagen können Sie auch auf unserer Homepage www.hebertshausen.de unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einsehen.



Ausschnitt Planzeichnung Bebauungsplan


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgendes § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen

soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hebertshausen, 20.09.2023


.....
~~1. Bürgermeister, Richard Reisch~~
2. BSM

An die Amtstafeln

angeheftet am: 21.09.2023

abgenommen am: 20.10.2023